

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0565/18	Dezernat I AZ: D I/schn-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	29.08.2018			

Entscheidung über Spendenannahme für die Ortsfeuerwehr Aschersleben

Die Salzlandsparkasse hat der Stadt Aschersleben am 03.08.2018 einen Betrag in Höhe von 2.000,00 Euro überwiesen. Es handelt sich hierbei um einen Zweckertrag aus der PS-Lotterie. Mit dieser Spende soll die Festschrift für die Feierlichkeiten anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Ortsfeuerwehr Ascherleben finanziert werden.

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Nach § 99(6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.

Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr.8 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. §52 Abs.2 KVG LSA ist nicht anwendbar. Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben

werden müssten und das Projekt (Angebot) mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden kann.

Zuständigkeit: §§ 45 Abs.1, 99 Abs.6 KVG LSA i. V. m. § 6 Abs. 3 Nr. 8 Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende der Salzlandsparkasse in Höhe von 2.000,00 Euro zur Unterstützung der Ortsfeuerwehr Aschersleben.

Oberbürgermeister

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Dezernent